

Abstimmung

23. September 2012

kanton**schwyz** 

Erläuterungen

-
1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
-
2. Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden
-
3. Restaurierungsarbeiten im Kloster Einsiedeln
-

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
------------	---

Erläuterungen	4–13
---------------	------

1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen	4–6
---	-----

2 Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden	7–9
---	-----

3 Restaurierungsarbeiten im Kloster Einsiedeln	10–13
--	-------

Wortlaut der Vorlagen	14–18
-----------------------	-------

Abstimmung vom 23. September 2012

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 23. September 2012 drei kantonale Vorlagen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen verlangt neu, dass sich alle Selbstständigerwerbenden obligatorisch der Familienzulagenordnung unterstellen müssen. Zugleich gelten Personen im Tieflohnbereich neu als Nichterwerbstätige und haben Anspruch auf Familienzulagen. Der Kantonsrat erhält die Kompetenz, auf Antrag des Regierungsrates über die Höhe der Familienzulagen und des Beitragssatzes zu entscheiden. Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Familienzulagen-gesetz mit 83 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden

Die Aufgaben und Lasten zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden sollen ausgewogener verteilt werden. Ein neuer Verteilschlüssel bei der Grundstück-gewinnsteuer und ein höherer Anteil der Bezirke und Gemeinden bei den Abgeltungen im öffentlichen Regionalverkehr entlasten den Kantonshaushalt. Der Kantonsrat hat die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden mit 44 zu 43 Stimmen angenommen.

Restaurierungsarbeiten im Kloster Einsiedeln

Mit einem Kantonsbeitrag von 8 Mio. Franken soll das Kloster Einsiedeln bei seinen weiteren Restaurierungsarbeiten der Klosteranlage unterstützt werden. Dieser Verpflichtungskredit soll über mindestens zehn Jahre verteilt ab 2013 zur Auszahlung kommen. Der Kantonsrat hat dem Beitrag mit 81 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Schwyz, im Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Walter Stählin

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Am 18. März 2011 hat das Bundesparlament mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen beschlossen, dass Selbstständigerwerbende neu obligatorisch der Familienzulagenordnung unterstehen. Sie müssen sich zwingend einer Familienausgleichskasse anschliessen. Gleichzeitig gelten Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das gesetzliche Mindesteinkommen nicht erreichen als Nichterwerbstätige und haben somit Anspruch auf Familienzulagen.

Die Umsetzung des Bundesrechts erfordert einige Anpassungen auf kantonaler Ebene. Die Verpflichtung zur Anpassung an das Bundesrecht wird zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzunehmen.

Der Kantonsrat soll neu die Höhe der Familienzulagen festlegen können. Die geltende gesetzliche Bindung an das Bundesminimum soll geändert werden. Der Kantonsrat verfügt neu über die Kompetenz, die Familienzulagen zu erhöhen, falls genügend Mittel vorhanden sind.

Zusätzlich soll der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz festsetzen können.

Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen mit 83 zu 4 Stimmen gutgeheissen. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision vom 28. Juni 2012 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen annehmen?

Erläuterungen

1.2 Weitere Erläuterungen

Gezielter Leistungsausbau

Selbstständigerwerbende konnten sich im Kanton Schwyz bis anhin freiwillig der Familienzulagenordnung unterstellen. Neu sind alle Selbstständigerwerbenden verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse des Kantons anzuschliessen. Die Selbstständigerwerbenden haben somit den gleichen Anspruch auf Familienzulagen wie die Arbeitnehmenden. Entsprechend entrichten sie Beiträge auf einen plafonierten Teil ihres Einkommens. Der Beitragssatz soll für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende der gleiche sein. Dies ermöglicht eine weitgehend rechtsgleiche Behandlung und Beitragsbelastung sämtlicher Erwerbstätiger und bewirkt tendenziell keine Mehrbelastung der Arbeitgebenden. Der administrative Mehraufwand ist gering. Mit diesen Anpassungen wird der sozialpolitische Grundsatz «jedem Kind eine Zulage» verwirklicht.

Umfassende Kompetenzdelegation an den Kantonsrat

Bisher entsprachen die Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Schwyz den bundesrechtlichen Minimalansätzen. Mit der Kompetenzverschiebung an den Kantonsrat kann dieser neu über das Bundesminimum hinausgehen und die Familienzulagen erhöhen. Eine Unterschreitung der bundesrechtlich vorgesehenen Mindestansätze ist nicht möglich. Zugleich wird vorgeschlagen, dass der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Höhe des Beitragssatzes entscheidet. Je nach Stand der Schwankungsreserve kann der Kantonsrat für die Familienausgleichskasse Schwyz den Beitragssatz erhöhen oder herabsetzen.

Mit der Umsetzung dieser Bestimmungen kann der Kantonsrat die beiden wesentlichen familien- und finanzpolitischen Eckwerte – Zulagenhöhe und Beitragshöhe – steuern. Bei der Abwägung der Entscheidungsgrundlagen ist es von Vorteil, wenn das gleiche Staatsorgan dafür die Verantwortung trägt.

Finanzielle Auswirkungen

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen bestehen schweizweit keine verlässlichen Angaben, da sich die Selbstständigerwerbenden bisher im Kanton Schwyz freiwillig dem Gesetz unterstellen konnten. Klar ist aber, dass sich die Gemeinwesen nicht an der Finanzierung der Familienzulagen der Selbstständigerwerbenden

beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden müssen ihre Beiträge auf einem Einkommen bis maximal 126 000 Franken entrichten. Der Beitragssatz beträgt zurzeit 1.6%. Die Belastung für Betroffene liegt somit höchstens bei 2 016 Franken pro Jahr. Demgegenüber stehen Leistungen in Höhe von jährlich mindestens 2 400 Franken pro Kind. Bezüglich der Steuern dürften sich die Auswirkungen gegenseitig die Waage halten: Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden wirken sich einkommensmindernd aus, dafür sind die ausgerichteten Zulagen einkommenssteuerpflichtig.

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Leistungen an Personen im Tieflohnbereich sind schwierig abzuschätzen. Bis anhin sind diese Fälle nur sehr vereinzelt aufgetreten. Es wird davon ausgegangen, dass es rund 15 Fälle pro Jahr geben wird. Bei einem angenommenen Durchschnitt von 1.5 Kindern pro Familie macht dies rund 50 000 Franken im Jahr aus. Die Ausgaben für Nichterwerbstätige müssen vom Kanton getragen werden.

2. Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden

2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Der Kanton wurde in den vergangenen zehn Jahren ungleich stärker mit neuen Aufgaben belastet als die Bezirke und Gemeinden. Dadurch hat der Druck auf den Finanzhaushalt des Kantons stark zugenommen, während die Ausgaben der Bezirke und Gemeinden nur moderat angestiegen sind. Mit einem vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmenplan sollen die Aufgaben und Lasten zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden wieder ausgewogener verteilt werden. Zwei dieser Massnahmen unterstehen der Volksabstimmung. Sie wurden vom Kantonsrat in einem gemeinsamen Beschluss verabschiedet und gelangen zusammen zur Abstimmung.

Mit einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sollen neu 75 Prozent der Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer beim Kanton verbleiben. 25 Prozent sind weiterhin für die Bezirke und Gemeinden bestimmt. Mit dieser Neuregelung wird der Kantonshaushalt jährlich um rund 17 Mio. Franken (Wertebasis 2012) entlastet, die Bezirke und Gemeinden werden um denselben Betrag belastet.

Mit einer Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs soll die Verteilung der Betriebsbeiträge zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden neu geregelt werden. Heute zahlen der Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden je 50 Prozent der Betriebsbeiträge für den öffentlichen Verkehr. Künftig soll der Kanton 40 Prozent tragen, die Bezirke und Gemeinden 60 Prozent. Mit dieser Neuregelung wird der Kantonshaushalt jährlich um rund 3 Mio. Franken entlastet (Wertebasis 2012), die Bezirke und Gemeinden werden um denselben Betrag belastet.

Der Kantonsrat hat die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden mit 44 zu 43 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss vom 28. Juni 2012 betreffend die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden annehmen?

2.2 Ausgangslage

Die Finanzhaushalte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden haben sich seit dem Jahr 2000 unterschiedlich entwickelt. Während sich der Finanzhaushalt des Kantons von damals 679 Mio. Franken auf heute 1 138 Mio. Franken ausgeweitet hat, sind die Ausgaben der Bezirke und Gemeinden nur moderat von 625 Mio. Franken auf 744 Mio. Franken angestiegen. Gleichzeitig hat der Kanton die Gemeinden und Bezirke im selben Zeitraum in mehreren Bereichen entlastet oder nicht mit neuen Aufgaben belastet (z.B. Spitalfinanzierung, Organisation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). Auch die stark steigenden NFA-Ausgleichszahlungen (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) werden vollständig vom Kanton getragen.

Um dieser einseitigen Aufwandentwicklung des Kantons entgegenzutreten, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Massnahmenplan unterbreitet, der verschiedene Massnahmen in der Kompetenz von Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung vorsieht. Die Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates haben vor allem eine neue Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden zum Ziel.

Zwei der vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen haben Gesetzesänderungen zur Folge, die der Volksabstimmung unterliegen. Sie betreffen das Gesetz über den Finanzausgleich und das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

2.3 Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine kantonale Steuer. Die Gesamteinnahmen der Grundstückgewinnsteuer betragen jährlich rund 68 Mio. Franken. Die Hälfte dieser Einnahmen, also rund 34 Mio. Franken, fliesst heute an die Bezirke und Gemeinden (Wertebasis 2012). Davon werden je 17 Mio. Franken nach der Einwohnerzahl verteilt und mit dem Finanzausgleich zwischen den Gemeinden verrechnet. Neu sollen jährlich 17 Mio. Franken mehr beim Kanton verbleiben. Der Kantonshaushalt wird damit wiederkehrend um diesen Betrag entlastet. Diese Neuverteilung leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Sanierung des kantonalen Staatshaushalts.

2.4 Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs für die moderne mobile Gesellschaft hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Viele Angebotsausbauten und Qualitätsverbesserungen des öffentlichen Verkehrs haben einen klaren Nutzen und fördern die Attraktivität der Gemeinden. Die öffentliche Verkehrserschliessung trägt massgeblich zur Standortattraktivität einer Gemeinde als Wohn- und Wirtschaftsstandort bei.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird eine moderate Anpassung der zu bezahlenden Betriebsbeiträge durch die Bezirke und Gemeinden angestrebt. Damit kann eine angemessene Beteiligung der Bezirke und Gemeinden gemäss dem fiskalischen Äquivalenzprinzip («wer bestellt, bezahlt») erreicht werden.

Heute teilen sich der Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden die Abgeltungen an den öffentlichen Regionalverkehr je zur Hälfte. Neu sollen die Kosten zu 40 Prozent durch den Kanton und zu 60 Prozent durch die Bezirke und Gemeinden getragen werden. Mit dieser Neuregelung wird der Kantonshaushalt jährlich um rund 3 Mio. Franken (Wertebasis 2012) entlastet, die Bezirke und Gemeinden werden um denselben Betrag belastet.

Die Bezirke und Gemeinden profitieren am meisten vom Angebot im öffentlichen Regionalverkehr, das vom Kanton bei den Transportunternehmen bestellt wird. Bisher konnten Fahrplanwünsche und Anliegen von Gemeinden und Bezirken nur berücksichtigt werden, wenn das Budget dies zulies. Durch eine Erhöhung des Kostenanteils der Bezirke und Gemeinden wird das Verursacherprinzip gestärkt.

3. Restaurierungsarbeiten im Kloster Einsiedeln

3.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Der im Jahr 2001 gesprochene Verpflichtungskredit von 8 Mio. Franken zur Mitfinanzierung der Restaurierungsarbeiten im Kloster Einsiedeln wird Ende 2012 aufgebraucht sein. Mit einem erneuten Kantonsbeitrag von 8 Mio. Franken soll das Kloster Einsiedeln bei den Restaurierungen der Klosteranlage ab 2013 weiterhin unterstützt werden.

Bis 2022 rechnet das Kloster Einsiedeln mit baulichen Investitionen von insgesamt rund 63.5 Mio. Franken. Hiervon sind rund 32 Mio. Franken aus denkmalpflegerischer Sicht subventionsberechtigt. Das heisst, in diesem Umfang werden aus kunsthistorischer Sicht werterhaltende Restaurierungsmassnahmen nötig sein. Für solche Massnahmen übernimmt der Kanton bei national eingestuftem Objekten 25% der Kosten, also 8 Mio. Franken.

Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die werterhaltenden Restaurierungsarbeiten würde auf mindestens zehn Jahre verteilt und an den Baufortschritt angepasst. Die erste Tranche ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

Der Kantonsrat hat am 23. Mai 2012 den Verpflichtungskredit von 8 Mio. Franken für die Restaurierungsarbeiten der Jahre 2013–2022 mit 81 gegen 1 Stimmen gutgeheissen. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss vom 23. Mai 2012 über einen Verpflichtungskredit von Fr. 8 000 000.– an die Restaurierungsarbeiten 2013–2022 im Kloster Einsiedeln annehmen?

3.2 Weitere Erläuterungen

Bedeutung und Baugeschichte

Das Kloster Einsiedeln gehört zu den bedeutendsten Kulturgütern unseres Landes. Es stellt somit auch in der «Kulturlandschaft Kanton Schwyz» einen unschätzbaren Wert dar. Das Einsiedler Stift ist für die Geschichte des Kantons Schwyz in sozial-, wirtschafts-, religions- und kulturhistorischer Hinsicht, vor allem aber auch für die politische Geschichte unseres Kantons eine über Jahrhunderte hinweg prägende Institution.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts legte Abt Maurus von Roll den Grundstein zur Erneuerung der gesamten Klosteranlage nach den Plänen von Caspar Moosbrugger, der selber Laienbruder in Einsiedeln war. 1719 begann der Bau der Stiftskirche, die 1735 geweiht wurde. Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte die Neugestaltung des Klosterplatzes. Die Arbeiten an den Ökonomiegebäuden dauerten bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts an. Während der vergangenen 200 Jahre mussten stets einzelne Bereiche des umfangreichen Baukomplexes restauriert und saniert werden.

Das Einsiedler Stift besitzt mit Wallfahrt, klösterlicher Liturgie und Schule eine immense Ausstrahlung, die weit über unsere Kantons- und Landesgrenzen hinaus wirkt. Mit seiner weit gespannten Tätigkeit und vor allem der Wallfahrt ist das Kloster auch ein beträchtlicher Wirtschaftsfaktor. Als überregionale Wallfahrtsdestination und Ortschaft am Jakobsweg zieht Einsiedeln während des ganzen Jahres zahlreiche Besucher an. Von den insgesamt mehr als 600 000 Übernachtungen in Hotels, die jährlich im Kanton Schwyz anfallen, vereint der Bezirk Einsiedeln ca. 12% auf sich. Zusätzlich zu den Übernachtungen zieht Einsiedeln zahlreiche Tagesbesucher an. Mehrere hunderttausend Tagestouristen besuchen Einsiedeln jährlich des Klosters wegen. Tourismus ist dank dem Kloster ein wichtiger Faktor für die lokale Wirtschaft. So sind etwa 6.6% der Einsiedler Beschäftigten in der Beherbergung und Gastronomie tätig – leicht mehr als im gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.3%.

Bisherige Restaurierungen

Die seit dem 18. Jahrhundert in regelmässigen Abständen erfolgten Renovationen in der Kirche beeinträchtigten das Erscheinungsbild zum Teil erheblich. Zwischen 1975 und 2001 wurde das Gotteshaus deshalb umfassend restauriert. 1998 erfolgte die Restaurierung der Stiftsbibliothek. Mit dem im Jahr

2001 gesprochenen Verpflichtungskredit von 8 Mio. Franken konnten folgende Restaurierungsarbeiten mitfinanziert werden: Beichtkirche, Magdalenenkapelle, Oratorium, Kirchenfassade, Nordfassade, Abteihof, Küchengarten, Marstall und alter Kapitelsaal.

Investitionsprogramm 2013–2022

Die sich in den kommenden Jahren abzeichnenden Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten der Klosteranlage wurden von Abt und Konvent in einem Investitionsprogramm zusammengefasst und dem Regierungsrat mit dem Begehren um Neuauflage eines Verpflichtungskredites unterbreitet. Es handelt sich um Arbeiten in folgenden Bereichen: Klosterplatz, Fassaden, Dächer, Ökonomiebauten, Wasserversorgung, Heizung, Strom und Sportanlagen. Für diese Arbeiten wurden vom Kloster Kosten in der Höhe von 63.5 Mio. Franken errechnet.

Subventionsberechtigte Kosten

Im Auftrag des Regierungsrates hat das Bildungsdepartement (kantonale Denkmalpflege) die subventionsberechtigten Kosten errechnet und hierfür den Betrag von 32 Mio. Franken ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um werterhaltende Massnahmen, die den regierungsrätlichen Richtlinien für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Bereich Denkmalpflege entsprechen. Es sind folgende Restaurierungsarbeiten vorgesehen:

Klosterplatz

Die dringend notwendige Sanierung des Klosterplatzes ist das umfangreichste Teilprojekt der kommenden Jahre. Der ganze Klosterplatz hat in den letzten Jahrzehnten stark gelitten. So muss die Statik des Platzes in Bezug auf die Stabilität der Klosterfassade und der beiden Kirchtürme überprüft und allenfalls verbessert werden. Die Arkaden befinden sich in einem desolaten Zustand. Deren Dächer sind undicht und mussten bereits provisorisch abgedichtet werden. Der Figurenschmuck auf den Balustraden über den Arkaden musste sicherheitshalber abgebaut und deponiert werden. Die Mittelreppe rutscht Richtung Marienbrunnen, und die Pflästerung der ganzen Platzfläche ist äusserst uneben. Der Marienbrunnen muss abgedichtet und der Stein poliert werden. Der Zugang zur Klosterkirche soll behindertengerecht angelegt werden.

Fassaden und Dächer

Die Fassaden und Dächer auf der Südseite des Klostergevierts sowie die Fassaden der Innenhöfe wurden seit 1943 nicht mehr restauriert. Dort fehlen die dringend notwendigen Unterdächer. Im Zusammenhang mit den Dächern sind auch die Dachstühle zu kontrollieren und zu verstärken. Der Verputz der Hoffassaden muss grossflächig erneuert und die Sandsteinwände müssen restauriert werden. Im Zusammenhang mit den Fassaden muss auch ein Grossteil der Fenster ersetzt

Erläuterungen

werden. Notwendig sind auch Sickergräben, um das anfallende Wasser ableiten zu können, damit die Mauern und Keller trocken bleiben.

Ökonomiebauten, Umgebungsarbeiten, Innenräume

Die Wirtschafts- und Innenhöfe sowie die Einfassungsmauern beim Marstall und auf der Ostseite weisen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Das Innere des historischen Marstalls wurde bei der Restaurierung der übrigen Stallgebäude bisher ausgeklammert. Die langen Klostergänge mit den Deckenstuckaturen und den geschnitzten Türgerichten sowie die Gästezimmer und weitere Räume innerhalb des Klostergevierts müssen sukzessive instand gestellt werden, damit die Ausstattung (bemalte Wandtäfer, Parkettböden, Stuckaturen) keinen weiteren Schaden nimmt.

Kosten im Überblick

		Gesamtkosten	Subventionsberechtigte Kosten	Kantonsbeitrag
Klosterplatz	Fr.	10 400 000.–	10 400 000.–	2 600 000.–
Fassaden und Dächer	Fr.	5 600 000.–	5 600 000.–	1 400 000.–
Ökonomiebauten, Umgebungsarbeiten, historische Innenräume	Fr.	32 900 000.–	16 000 000.–	4 000 000.–
Technische Einrichtungen, Nutzräume (z.B. Küche), Turnhallen, Sportplätze etc.	Fr.	14 600 000.–	0.–	0.–
Total	Fr.	63 500 000.–	32 000 000.–	8 000 000.–

Die kantonale Denkmalpflege anerkennt von den Gesamtkosten 32 Mio. Franken als subventionsberechtigt. Das bedeutet, dass in diesem Umfang aus kunsthistorischer Sicht werterhaltende Restaurierungsmassnahmen nötig sein werden. Von diesen Kosten sollen nun 25%, also 8 Mio. Franken, vom Kanton übernommen werden. Der Prozentsatz von 25% wird bei Denkmälern mit nationaler Bedeutung angewendet.

Der Kantonsbeitrag von 8 Mio. Franken soll verteilt über mindestens zehn Jahre und unter Berücksichtigung des Standes der Arbeiten ausgerichtet werden. Die ersten Zahlungen erfolgen im Jahr 2013.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ¹

(Änderung vom 28. Juni 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008² wird wie folgt geändert:

§ 1 Bst. b, c und d

(Das Gesetz regelt:)

b) die Zuständigkeiten und Organisation;

c) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.

Bst. d wird aufgehoben.

§ 5

Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 6 Abs. 2

² Der Anschluss von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an eine andere Familienausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 AHVG gegeben ist.

§ 7

¹ Der Kantonsrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen fest.

² Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen mindestens den Ansätzen gemäss FamZG.

§ 11 Abs. 1 3. Aufgaben und Pflichten der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden melden die AHV-pflichtigen Einkommen, entrichten die Beiträge und zahlen die Kinder- und Ausbildungszulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.

§ 16 Abs. 3 (neu)

³ Der Kantonsrat legt auf Antrag des Regierungsrates den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Schwyz fest.

§ 17

Innerhalb einer Familienausgleichskasse wird auf das AHV-pflichtige Einkommen der Arbeitnehmenden und auf das beitragspflichtige Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 21

Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme, das beitragspflichtige Einkommen gemäss Art. 16 FamZG und die jährlich geleisteten Familienzulagen.

§ 22 Abs. 2 und 3

² Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen und Einkommen.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme und Einkommen.

§ 23 Abs. 2

² Die Familienausgleichskasse Schwyz rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Die Familienausgleichskassen haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen, die beitragspflichtigen Einkommen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

§ 24 7. Schwankungsreserve (neu)

Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Schwyz 50% eines durchschnittlichen Jahresaufwandes oder sinken die Reserven auf unter 20% eines Jahresaufwandes, so schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes vor.

§ 30a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Juni 2012

¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 370.100.

² GS 22-18.

Kantonsratsbeschluss betreffend die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden

(Vom 28. Juni 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001¹

§ 12

¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.

² Die getrennten Bezirks- und Gemeindeanteile werden nach der relativen Steuerkraft auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden verteilt.

³ Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftausgleich nach §§ 10 und 11 dazu verwendet, um die tiefe relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben.

b) Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987²

§ 9 Abs. 1

Die Gemeinden beteiligen sich zu 60 Prozent an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Buchstabe a. Die Beiträge nach § 8 Buchstabe b werden zu 60 Prozent den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 154.100; GS 20-37.

² SRSZ 781.100; GS 17-742.

Kantonsratsbeschluss über einen Kantonsbeitrag an die Restaurierungsarbeiten 2013–2022 im Kloster Einsiedeln

(Vom 23. Mai 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 8 000 000.– für einen Beitrag an die Restaurierungsarbeiten 2013–2022 im Kloster Einsiedeln eingeräumt.
2. Der Kantonsbeitrag ist in mindestens zehn Jahresraten unter Berücksichtigung des Fortgangs der Arbeiten zu Lasten der Investitionsrechnung auszurichten.
3. Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterstellt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Annemarie Langenegger
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

